

1. Durchführung der Praxisphase

Für die Zulassung/Durchführung der Praxisphase ist der Beauftragte für die Praxisphase des Studiengangs Biotechnologie, Prof. Dr. Götz, zuständig (Sprechstunde siehe Homepage von Prof. Dr. Götz bzw. Link Prof. Dr. Götz Moodle-Kurs Praxisphase: <https://lms.beuth-hochschule.de/moodle/login/index.php> .
Ein früher Beginn der Praxisphase wird empfohlen (Begründung s. unten)!

2. Anmeldung/Zulassung zur Bachelorarbeit und anschließende Immatrikulation in einen Masterstudiengang

Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt jeweils zum Ende der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters im Dekanat des Fachbereichs V (Formulare auf der Homepage des Fachbereichs V/Dokumente: <http://www.beuth-hochschule.de/1128/>).

Bitte tragen Sie auf dem Formular „Antrag zur Zulassung zur Abschlussprüfung“ ein, ob Sie die Praxisphase bereits abgeschlossen haben oder in welchem Zeitraum Sie diese absolvieren (bitte Bescheinigung der Firma über den Zeitraum der Praxisphase beifügen).

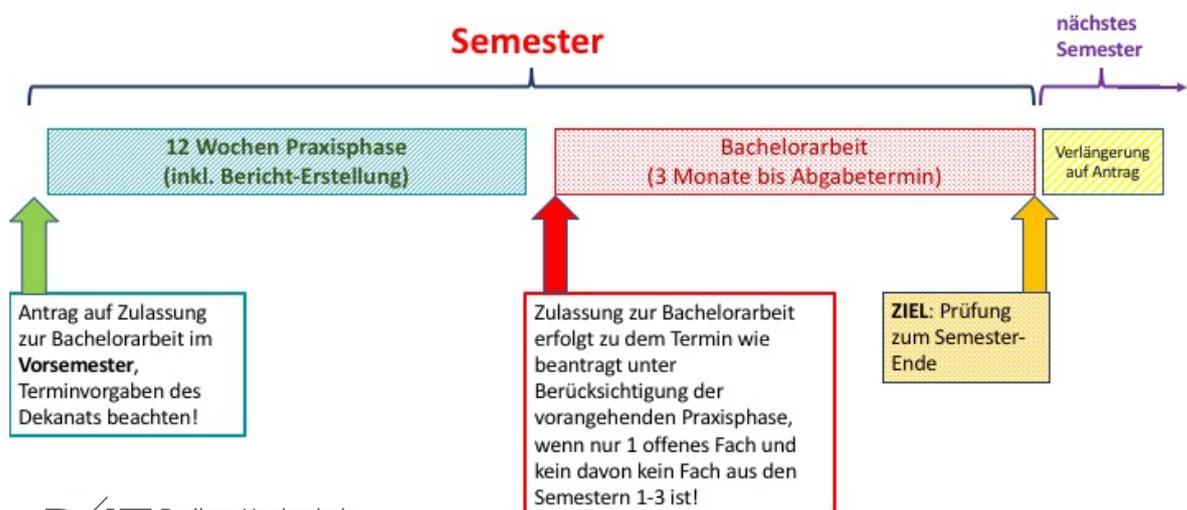
Bitte beachten Sie, dass bei einem späten Beginn der Praxisphase der Abgabetermin der Bachelorarbeit (3 Monate) in das neue Semester fällt, so dass eine endgültige Immatrikulation in einen Master-Studiengang nicht mehr möglich ist (siehe unten).

Für die Immatrikulation in einen Master-Studiengang wäre also eine vorzeitige Abgabe der Bachelorarbeit notwendig, so dass die dreimonatige Bearbeitungszeit nicht ausgeschöpft werden kann.

Der Beginn der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit erfolgt nach Beendigung der Praxisphase (12 Wochen Bearbeitungszeit).

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 3 Monate.

Hinweis zur Organisation Praxisphase & Bachelorarbeit 6. FS Bachelor Biotechnologie



Wenn Sie sich anschließend in den Master-Studiengang Biotechnologie immatrikulieren lassen möchten, sollten die schriftlichen Studienleistungen (Noten, Bachelorarbeit) bis zum 30.9. bzw. 31.3. des jeweiligen Semesters abgeschlossen sein. Bitte auch die OZI §11 (3) beachten: http://www.beuth-hochschule.de/fileadmin/oe/pressestelle/amtliche_mitteilung/2016/OZI_Lesefassung_2016-07-14.pdf

Die mündliche Abschlussprüfung kann noch bis zum 31.10. bzw. 30.4. des jeweiligen Semesters durchgeführt werden.

Studienbewerberinnen und –bewerber, die über einen ersten Hochschulabschluss verfügen, der zusammen mit dem Master-Studium weniger als 300 Leistungspunkte ergibt, werden mit der Auflage zugelassen, die fehlende Anzahl an Leistungspunkten spätestens bis zur Zulassung zur Master-Abschlussarbeit nachzuweisen.

Liegt das Bachelorzeugnis bis zum Ende des jeweiligen Semesters (30.9. bzw. 31.3.) noch nicht vor, so erfolgt die Immatrikulation unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Das noch fehlende Zeugnis kann dann im ersten Fachsemester bis 20.6. bzw. 20.1. in der Studienverwaltung nachgereicht werden (siehe OZI §11 (4) http://www.beuth-hochschule.de/fileadmin/oe/pressestelle/amtliche_mitteilung/2016/OZI_Lesefassung_2016-07-14.pdf).